

Paper-ID: VGI\_193602



## Das landwirtschaftliche Bringungsrecht unter besonderer Berücksichtigung des n.-ö. Güter- und Seilwege-Landesgesetzes vom 24. November 1933, LGBl. Nr. 6 von 1934

Josef Proksch <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Agrarbaurat*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **34** (1), S. 6–10

1936

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Proksch_VGI_193602,  
Title = {Das landwirtschaftliche Bringungsrecht unter besonderer Berücksichtigung des n.-ö. Güter- und Seilwege-Landesgesetzes vom 24. November 1933, LGBl. Nr. 6 von 1934},  
Author = {Proksch, Josef},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift für Vermessungswesen},  
Pages = {6--10},  
Number = {1},  
Year = {1936},  
Volume = {34}  
}
```



station höchsten Ranges angefangen. Es wird in dem Sinne gekurbelt, daß die Zahl  $c_g$ , welche in dem Schlitten unter dem größeren Tangentenabsolutwert steht, sich zu der Zahl in dem anderen Schlitten nähern soll. Auf einer jeden Schlittenstation wird solange gekurbelt, bis die beiden Zahlen am besten angenähert sind.“

Dann wird der Schlitten eine Station weitergeschoben. Auf der neuen Station tritt die Regel wieder in Kraft. Während der Angleichung werden die Ziffern der Resultatwerke stufenweise identisch. (Schluß folgt.)

## **Das landwirtschaftliche Bringungsrecht unter besonderer Berücksichtigung des n.-ö. Güter- und Seilwege-Landesgesetzes vom 24. November 1933, LGBl. Nr. 6 von 1934.**

Von Agrarbaurat Ing. Josef Proksch.

Eine der wesentlichsten Maßnahmen zur Erhaltung der Gebirgsbauernwirtschaften bildet die Regelung der Bringungsmöglichkeiten sowohl für ihre eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse als auch für ihre Bedarfsgegenstände.

Zumeist fehlen die für eine zweckmäßige Bewirtschaftung notwendigen Verbindungen überhaupt oder sie sind so ungünstig angelegt, daß ihre Benützung sich äußerst zeitraubend und daher vertuernd auswirkt.

Die Regierung kam daher einem großen Bedürfnis entgegen, als sie seit dem Jahre 1927 mit ihrer weitgehenden finanziellen Unterstützung den Bau von zahlreichen Güterwegen und landwirtschaftlichen Seilauflügen tatkräftigst förderte.

Hiebei wurde die unliebsame Erfahrung gemacht, daß einzelne Grundbesitzer der für die Herstellung der Verbindungen oft notwendigen Inanspruchnahme ihres Grundes nicht zustimmten.

Das bestehende Notwegegesetz vom 7. Juli 1896, RGBL. Nr. 40, reichte nicht aus, diesem Übelstande abzuhelpfen. Es ist darin die zwangsweise Verbindung durch Schaffung von Weggerechtigkeiten nur mit dem öffentlichen Wegenetz erreichbar. Die weitere Möglichkeit der Überspannung fremden Grundes mit einem Transportseil war bisher überhaupt nicht vorgesehen.

Es ergab sich somit die Notwendigkeit, ein eigenes Sondergesetz zu schaffen, das mit dem Bundesgesetz vom 18. August 1932, BGBl. Nr. 259, über die Grundsätze, betreffend das landwirtschaftliche Bringungsrecht — Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz —, erlassen wurde. Die Ausführungsgesetze hiezu wurden von den einzelnen Landtagen beschlossen und die Handhabung derselben den Agrarbehörden übertragen.

Die weiteren Erörterungen sind dem n.-ö. Landesgesetz vom 24. November 1933, LGBl. Nr. 6 von 1934, betreffend das landwirtschaftliche Bringungsrecht — Güter- und Seilwege-Landesgesetz (G. S. L. G.) —, entnommen.

### Inhalt des landwirtschaftlichen Bringungsrechtes:

Das landwirtschaftliche Bringungsrecht besteht aus dem Rechte, landwirtschaftliche Erzeugnisse über fremde Grundstücke ohne Weganlage zu bestimmten Zeiten zu befördern oder zu diesem Zwecke landwirtschaftliche Güter- oder Seilwege anzulegen und zu benützen, weiters Gegenstände, die zum Bau und zur Instandhaltung dieser Wege bestimmt sind, vorübergehend auf fremden Grundstücken lagern zu lassen. Die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes gewonnenen forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sind den landwirtschaftlichen gleichzuhalten.

### Anspruch auf Einräumung eines Bringungsrechtes:

Anspruch auf Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes haben: der Eigentümer, der Fruchtnießer oder Pächter des notleidenden Grundstückes.

### Arten des landwirtschaftlichen Bringungsrechtes:

Das landwirtschaftliche Bringungsrecht kann als Grunddienstbarkeit oder als persönliches Recht eingeräumt werden.

Als Grunddienstbarkeit nur dem Eigentümer einer landwirtschaftlich genutzten Liegenschaft, wenn es der Befriedigung eines dauernden oder regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisses zu dienen hat.

Als persönliches Recht außer dem Eigentümer auch dem Fruchtnießer oder Pächter einer landwirtschaftlich genutzten Liegenschaft, für einen einzelnen Fall oder für eine bestimmte Zeit.

### Entschädigung:

Bei Einräumung einer Grunddienstbarkeit gebührt dem Eigentümer des belasteten Grundstückes für die damit verbundene Wertherabminderung des Gutes eine angemessene Entschädigung.

Bei Einräumung eines persönlichen Rechtes ist der hiedurch verursachte Schaden zu ersetzen. Eine solche Einräumung kann von der Bestellung einer Sicherheit für eventuelle Schadensgutmachungen abhängig gemacht werden. Der Anspruch ist — bei sonstigem Verluste — binnen 6 Monaten bei der Agrarbehörde geltend zu machen. Die Agrarbehörde hat hiebei auch auf Nachteile, die eventuell Nutzungsberechtigte oder Pächter erleiden, Rücksicht zu nehmen.

### Abtretung von Grundflächen:

Im Falle der Bauausführung eines Güter- oder Seilweges kann der Eigentümer des zu belastenden Grundstückes verlangen, daß der Berechtigte die erforderliche Grundfläche gegen Entrichtung eines entsprechenden Einlösespreises in sein Eigentum übernimmt.

### Enteignung von Baustoffen:

Auf Verlangen des Berechtigten haben ihm die Eigentümer (Fruchtnießer, Pächter) der Grundstücke, auf welchen ein Güter- oder Seilweg errichtet wird, sowie die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke die für die Erbauung und Erhaltung derselben notwendigen Baustoffe, namentlich Steine, Schotter,

Erde und Holz, gegen eine angemessene Entschädigung zu überlassen, wenn diese Stoffe zur Verfügung des Eigentümers (Fruchtnießers, Pächters) stehen, leicht gewinnbar und zur Führung der eigenen Wirtschaft entbehrlich sind und eine anderweitige Beschaffung derselben mit unverhältnismäßig großen Kosten verbunden wäre.

Über Bestand und Ausmaß dieser Verpflichtung sowie über die Höhe der zu leistenden Entschädigung entscheidet die Agrarbezirksbehörde.

**Dauer, Änderung und Aufhebung des landwirtschaftlichen Bringungsrechtes:**

Der Anspruch auf die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes unterliegt nicht der Verjährung. Im Falle eines Eigentumswechsels, auch bei Zwangsversteigerungen, tritt der neue Besitzer als Rechtsnachfolger in das Verfahren ein, bzw. es sind eingeräumte Dienstbarkeiten für ihn bindend. Bei einer Änderung der Verhältnisse kann der Berechtigte oder der Verpflichtete bei der Agrarbehörde die Abänderung oder Aufhebung des Bringungsrechtes verlangen. Die Agrarbehörde kann gegebenenfalls den teilweisen oder gänzlichen Rückersatz von geleisteten Entschädigungen anordnen.

**Bestimmungen über landwirtschaftliche Seilwege:**

Als landwirtschaftliche Seilwege gelten alle mit einem Transportseil ausgestatteten Beförderungsmittel, die unter Ausschluß der Personenbeförderung nur der Beförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder der zur Bewirtschaftung notwendigen Sachen von oder zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken dienen.

Zur Anlage und zum Betriebe ist eine besondere Bewilligung der Agrarbehörde erforderlich. Diese hat Bestimmungen über den Betrieb, die Erhaltung, die Beaufsichtigung und die Einhaltung der Sicherheits- und baupolizeilichen Vorschriften zu enthalten. Der Berechtigte ist verpflichtet, die Kosten für Sicherheitsvorrichtungen an bestehenden Anlagen und Leitungen, an den Kreuzungsstellen derselben mit dem Seilwege, dem Eigentümer dieser Anlagen und Leitungen zu ersetzen. Weiters haftet er für jeden Schaden, der durch die Errichtung und Benützung des Seilweges irgendwie entstanden ist. Der Ersatz dieses Schadens ist, bei sonstigem Verluste, binnen 6 Monaten im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Für die landwirtschaftlichen Seilwege findet das Eisenbahnkonzessionsgesetz keine Anwendung, mit Ausnahme jener Seilwege, die eine Bahn kreuzen, berühren oder auf Bahngrund ausmünden.

**Besondere Voraussetzungen für die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes:**

Die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes sowie die Enteignung von Baustoffen ist unzulässig, soweit öffentliche Rücksichten entgegenstehen. Die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes kann nur dann erfolgen, wenn der hierdurch zu erreichende Vorteil die damit verbundenen Nachteile überwiegt.

Bei Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen und Wegen oder von Grundstücken, die Zwecken der Militärverwaltung, der Eisenbahn, des Luft-

verkehres, des Bergbaues dienen oder auf denen eine Elektrizitäts- oder Telegraphenanlage, eine gewerbliche Betriebsanlage oder eine Heil- oder Pflegeanstalt besteht, hat die Agrarbehörde — vor Erlassung ihrer Entscheidung — die Zustimmung der jeweils zuständigen Verwaltungs- bzw. Aufsichtsbehörde einzuholen.

Wird eine Schlägerung von Waldbeständen erforderlich, so ist vorher die Forstbehörde zu hören.

Durch oder über ein Gebäude, einen Hofraum, einen eingefriedeten Garten, einen Werks- oder Lagerplatz, eine gewerbliche Betriebsanlage oder eine Bergwerksanlage darf das landwirtschaftliche Bringungsrecht nur mit Zustimmung des betreffenden Eigentümers eingeräumt werden.

#### Gemeinschaftliche landwirtschaftliche Bringungsrechte:

Ein landwirtschaftliches Bringungsrecht kann auch mehreren Berechtigten gemeinsam eingeräumt werden. Die Eigentümer der bedürftigen Liegenschaften sind von der Agrarbehörde zu einer Güter- oder Seilwegegenossenschaft zusammenzuschließen und mit den entsprechenden Satzungen und sonstigen Vorschriften auszustatten.

Die einzelnen Genossenschaften mit den zugehörigen Liegenschaften und deren Eigentümer sind in das von der Agrarbezirksbehörde zu führende „Güterwegebuch“ einzutragen. Die Agrarbezirksbehörde hat zu veranlassen, daß die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einer derartigen Genossenschaft im Grundbuche, im Gutsbestandsblatte der Liegenschaft (A-Blatt II. Teil) ersichtlich gemacht wird. Über Streitigkeiten in der Genossenschaft entscheidet die Agrarbehörde.

#### Einleitung eines Zusammenlegungsverfahrens:

Wenn die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes durch eine Änderung von Grenzen oder durch einen Tausch von Grundstücken erleichtert oder im Zusammenhange damit eine erfolgreichere Bewirtschaftung der zum Bringungsgebiet gehörigen Grundstücke erreicht werden kann, so kann die Agrarbehörde nach Anhören der Landes-Landwirtschaftskammer ein Zusammenlegungsverfahren von Amts wegen einleiten, falls nicht dadurch der Zusammenlegung eines größeren Gebietes vorgegriffen wird.

#### Behörden und Verfahren:

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt der Agrarbezirksbehörde als 1. Instanz.

Gegen ihre Entscheidungen steht die Berufung an den Landes-Agrarsenat offen. Im allgemeinen ist damit der Instanzenzug erschöpft. Nur gegen Erkenntnisse, in welchen die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes abgewiesen oder ein solches eingeräumt, bzw. ein bereits bestehendes aufgehoben oder abgeändert wird, können vom Bewerber wie vom Belasteten die Berufungen bis an den Obersten Agrarsenat im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingebracht werden. Für Wege, die als öffentliche

Wege angelegt werden, gelten die hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen. Das Verfahren wird auf Grund eines bei der Agrarbezirksbehörde eingebrachten Antrages in die Wege geleitet. Im Bedarfsfalle findet eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle statt, um festzustellen, ob das begehrte Bringungsrecht und die geplante Anlage unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen. Trifft das zu, so wird dies in einem vorläufigen Bescheide ausgesprochen und darin auch die Bewilligung zur Vornahme der Vorarbeiten für die Projektverfassung erteilt. Der endgültige Bescheid hat alle rechtlichen, finanziellen und technischen Vorschriften und Bestimmungen zu enthalten. Die Agrarbehörde hat alle erforderlichen grundbücherlichen Eintragungen und Löschungen von Amts wegen zu veranlassen.

Alle Eingaben, Verhandlungsschriften, Beilagen, Rechtsurkunden, Erklärungen, Ausfertigungen, Bescheide, Vergleiche und Legalisierungen, insofern hievon kein anderer Gebrauch gemacht wird, sowie alle im Verfahren erforderlichen Vermögensübertragungen, Rechtserwerbungen und bücherlichen Eintragungen sind stempel- und gebührenfrei.

#### S t r a f b e s t i m m u n g e n :

Die Übertretung dieses Gesetzes oder der erlassenen Anordnungen sowie die fahrlässige oder vorsätzliche Entfernung der angebrachten Zeichen, Marken, Pflöcke, Steine, Signale usw. — insoweit nicht eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt — gelten als Verwaltungsübertretungen und werden von der Agrarbehörde mit 500 Schilling oder 4 Wochen Arrest, bei erschwerenden Umständen oder im Wiederholungsfalle mit 500 Schilling und 4 Wochen Arrest bestraft.

## **Die Österreichische Polarjahrunternehmung 1932/33 und ihre astronomische Ortsbestimmung der Insel Jan Mayen.**

### **1. Vorgeschichte.**

Zur Erforschung der Polargebiete ging von Österreich vor einem halben Jahrhundert der Gedanke aus, eine überstaatliche Zusammenarbeit ins Leben zu rufen. Er fand guten Boden und führte zur **Ersten Österreichischen Polarjahrunternehmung 1882/83** auf der kleinen norwegischen Insel **Jan Mayen**, wo von den Forschern ein winterfestes Lager errichtet wurde, dessen Reste noch nach fünfzig Jahren aufgefunden wurden.

Im Zuge dieser Unternehmung wurde in den Jahren 1882 und 1883 von Linienschiffsleutnant **Richard Freiherr Basso von Gödel-Lannoy** mit Hilfe eines Universalinstrumentes von **Starke & Kammerer** in Wien und eines Chronometers die **Polhöhe** (geographische Breite) des zur Beobachtung errichteten Pfeilers nächst dem Lager auf **Jan Mayen** aus Zirkummeridianhöhen von Sternen ermittelt und das Ergebnis  $\varphi_1 = 70^\circ 59' 48.1''$  erhalten, wobei als Fehler des Mittels  $m_{\varphi_1} = \pm 3.7''$  oder  $\pm 114 \text{ m}$  angegeben werden.

Auch die **geographische Länge** wurde mittels eines Passageinstrumentes von **Pistor & Martins** und eines Chronometers von demselben Beobachter in der Zeit von 1883, März 17.—19., aus **Mondkulminationen** berechnet und  $\lambda_1 = -0^h 33^m 52.52^s = 8^\circ 28' 07.8''$  westlich von **Greenwich** mit einem Fehler des Mittels  $m_{\lambda_1} = \pm 0.37^s = \pm 5.6''$  oder  $\pm 56 \text{ m}$  gewonnen.